



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. August 1964

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 64	Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen. — Strahlenschutzverordnung —	655
10. 6. 64	Erste Durchführungbestimmung zur Strahlenschutzverordnung	663

Verordnung über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen.

— Strahlenschutzverordnung —

Vom 10. Juni 1964

Mit der wachsenden Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung sind bedeutsame Fortschritte in der Wissenschaft, in der Technik und im Gesundheitswesen verbunden. Die heute möglichen Strahlenschutzmaßnahmen reichen aus, um ein gefahrloses Arbeiten mit Quellen ionisierender Strahlung zu gewährleisten.

In Durchführung des § 1 Absätze 2 und 5 und der §§ 5 bis 8 des Atomenergiewerkegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) und zur einheitlichen Regelung des Strahlenschutzes auf allen Gebieten der Anwendung ionisierender Strahlung wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutze der Bevölkerung und der beruflich strahlenexponierten Personen vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf den Betrieb von Anlagen, die ionisierende Strahlung ausstrahlen, und auf den Verkehr mit radioaktiven Stoffen.³

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für Einsatzkräfte bei der Abwendung von akuten Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Ionisierende Strahlung:

Strahlung beliebiger Herkunft, die (direkt oder über Folgeprozesse) imstande ist, Ionen zu erzeugen. Ausgenommen ist ultraviolette Strahlung mit Wellenlängen über 50 nm (Quantenenergien unter 25 eV).

2. Umgebungsstrahlung:

Ionisierende Strahlung, die ihren Ursprung im Kosmos (Höhenstrahlung) und in den in der Natur vorhandenen radioaktiven Stoffen hat, sofern ihr nicht Personen infolge ihrer beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße ausgesetzt sind.

3. Beruflich strahlenexponierte Person:

Eine Person, die während ihrer beruflichen Tätigkeit einer über die Umgebungsstrahlung hinausgehenden ionisierenden Strahlung ausgesetzt ist.

4. Geschlossene radioaktive Strahlungsquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der in eine solche Umhüllung eingeschlossen ist oder sich in einem solchen Zustand befindet, daß seine Verbreitung in die Umgebung bei voraussehbaren Betriebs- und Abnutzungsbedingungen ausgeschlossen ist.

5. Offene radioaktive Strahlungsquelle:

Jeder radioaktive Stoff, der den unter Ziff. 4 genannten Bedingungen nicht entspricht.

6. Kontamination:

Die unerwünschte Anwesenheit radioaktiver Stoffe in solchen Mengen, die für die Gesundheit und Sicherheit von Personen, für die Güte materieller Produkte (z. B. photographischer Emulsionen) oder für die Zuverlässigkeit von Strahlungsmessungen als nachteilig angesehen werden müssen.